

Fachtagung Kontopfändungsschutzreform 2010

Das neue Pfändungsschutzkonto:  
Ziele und Inhalte der P-Konto-Reform

14. April 2010  
EFH Darmstadt

Folie Nr. 1

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum



Gliederung

- A. Pfändung von Kontoguthaben (und der Einkünfte Selbstständiger) nach geltendem Recht
- B. Formalia der Reform
- C. Einzelheiten zum P-Konto
- D. (Einzelheiten zum Pfändungsschutz für Einkünfte Selbstständiger)

Folie Nr. 2

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum



## A. Pfändung von Kontoguthaben und der Einkünfte Selbstständiger de lege lata

## I. Kontopfändungsschutz

Kontopfändungsschutz besteht bei Guthaben aus

- Arbeitseinkommen *auf Antrag* (§ 850 k ZPO),
- Sozialleistungen *automatisch* für 7 Tage (§ 55 SGB I) und gleichfalls *auf Antrag* (§ 850 k ZPO analog),

und in *Härtefällen* wegen sittenwidriger Härte der Pfändung (§ 765 a ZPO).

Es besteht kein Kontopfändungsschutz bei Einkünften selbstständig Tätiger.

Folie Nr. 3

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## A. Pfändung von Kontoguthaben und der Einkünfte Selbstständiger de lege lata

Folgen:

- Antrag auf Pfändungsschutz dient der Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage des Schuldners
- Monatlich ca. 350 000 bis 370 000 Kontopfändungen bundesweit (BT-Drs. 16/2265, S.17).
- Vollstreckungsgerichte sind überlastet, weil Pfändungsschutz nicht einheitlich und Verfahren aufwändig ausgestaltet ist.
- Wenn kein Pfändungsschutz gewährt wird, ist Schuldner auf staatliche Transferleistungen angewiesen.
- Pfändung führt zur Blockadewirkung und Kündigung von Konten

Folie Nr. 4

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## A. Pfändung von Kontoguthaben und der Einkünfte Selbstständiger de lege lata

### II. Pfändungsschutz für Einkünfte selbstständig Tätiger

Pfändungsschutz nach § 850 i ZPO setzt voraus:

- nicht wiederkehrende Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste,
- Antragstellung.

Folgen:

- Versäumt Schuldner die Antragstellung, wird die Vergütung in voller Höhe gepfändet.
- Antrag muss vor Beendigung der Zwangsvollstreckung gestellt, entschieden und dem Drittschuldner bekannt gemacht werden, sonst ist Pfändungsmaßnahme komplett wirksam
- Keine Sperrfrist entsprechend § 835 Abs.3 S.2 ZPO, die Antragstellung ermöglicht

Folie Nr. 5

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## B. Formalia der Reform

### I. Ziele

- Konto des Schuldners als Objekt für den Zugriff des Gläubigers erhalten
- Verfahren möglichst unkompliziert und effektiv
- Aufwand der Banken in einem vertretbaren Rahmen halten, um Kontokündigungen zu verhindern
- Kontopfändungsschutz unabhängig von der Art der Einkünfte
- Pfändungsschutz für Einkünfte Selbstständiger ist zur Sicherung des Existenzminimums umzugestalten

Folie Nr. 6

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## B. Formalia der Reform

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## II. Historie

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ Referentenentwurf                                       | 19.01.2007 |
| ▪ Beschluss der Bundesregierung                           | 05.09.2007 |
| ▪ Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 663/07)      | 28.09.2007 |
| ▪ 1. Lesung des Bundestages                               |            |
| BT-Drs. 16/7615, Plenarprotokoll 16/139, S. 14684C-14690D | 24.01.2008 |
| ▪ Bericht des BT-Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/12714)     | 22.04.2009 |
| ▪ 2./3. Lesung des Bundestages, Beschluss                 |            |
| Plenarprotokoll 16/217, S. 23636A-23636B                  | 23.04.2009 |
| ▪ Zustimmung des Bundesrates (BR-Drs. 376/09 [B])         | 15.05.2009 |
| ▪ Verkündung im BGBl.                                     | 07.07.2009 |
| ▪ Inkrafttreten   | 01.07.2010 |

Folie Nr. 7

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## C. Einzelheiten zum P-Konto

- I. Grundfreibetrag
- II. Aufgestockte Sockelbeträge und Bescheinigung
- III. Abweichende Festsetzung des Freibetrages durch Gerichte
- IV. Leistungspflicht des Kreditinstituts
- V. Auf- und Verrechnungsverbot bei Sozialleistungen
- VI. Vertragsrechtliche Grundlagen
- VII. Sonstige Änderungen
- VIII. Zeitliche Geltung
- IX. P-Konto im Insolvenzverfahren
- X. P-Konto in der WVP

Folie Nr. 8

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## I. Grundfreibetrag

- automatischer Pfändungsschutz
- Erweiterter Guthabenbegriff: Einkunftsart ohne Belang
- Höhe des Grundfreibetrages: 985,15 Euro (§ 850 c Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 a ZPO) je Kalendermonat (§ 850 k Abs. 1 S. 1 ZPO n.F.)
- automatische Übertragung des Guthabenteils, über den nicht verfügt wurde, in den folgenden Kalendermonat (§ 850 k Abs. 1 S. 2 ZPO n.F.)
- Rückwirkender Schutz bei bestehendem und bereits gepfändetem Konto, wenn Umwandlung in P-Konto vor Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung des PfÜB (§ 850 k Abs. 1 S. 3 ZPO n.F.).

Folie Nr. 9

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## Beispielsfälle

## Beispiel 1:

*Das Kontoguthaben beträgt aufgrund Überweisung des Arbeitseinkommens 1.000,00 EUR. Es ergeht eine Pfändung über 800,00 EUR. Der Kontoinhaber verfügt bis zum Monatsende nur über 500,00 EUR. Rechtslage?*

Folie Nr. 10

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum



### C. Einzelheiten zum P-Konto

- automatische Übertragung in den Folgemonat (§ 850 k Abs. 2 S. 2 ZPO n.F.)
  - Nachweis: Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle i.S.v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO;  
andernfalls: Vollstreckungsgericht (§ 850 k Abs. 5 S. 2 und 4 ZPO n.F.)
- ➔ Musterbescheinigung der AGSBV und des ZKA (ZVI 3/2010, S. 120)

### Beispielsfälle

#### Beispiel 3:

*Das monatliche Nettoeinkommen in Höhe von 1.600,00 EUR wird auf das Girokonto eines Angestellten überwiesen. Bei Pfändung des Bankguthabens am 15. Juni besteht ein Guthaben in Höhe von 1.000,00 EUR aus der Gutschrift des Arbeitseinkommens. Der Schuldner ist verheiratet und hat ein Kind. Welcher Betrag kann auf dem P-Konto geschützt werden?*

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## III. Festsetzung des Freibetrages durch Gerichte

## III. Festsetzung des Freibetrages durch Gerichte

- Auf Antrag: Festsetzung der Beträge nach § 850 k Abs. 2 ZPO n.F., wenn Kreditinstitut Bescheinigung nicht akzeptiert (§ 850 k Abs. 5 S. 4 ZPO n.F.)
- Auf Antrag: Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach den Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen abweichend von § 850 k Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO n.F. (§ 850 k Abs. 4 ZPO n.F.)
- Privilegierung von Unterhaltsgläubigern: notwendiger Lebensunterhalt nach § 850 d ZPO ersetzt Beträge nach § 850 k Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO n.F. (§ 850 k Abs. 3 ZPO n.F.)
- Automatische Übertragung in den Folgemonat

Folie Nr. 15

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## Beispielsfälle

## Beispiel 4:

*Eine Person hat 1.500,00 EUR Nettoeinkommen und einen Unterhaltsberechtigten. Das Konto wird gepfändet. Der Sockelbetrag von 985,15 EUR wird von der Bank freigestellt. Die Schuldnerberatung bescheinigt weitere 370,76 EUR pfändungsfrei (=1.355,91 EUR). Der Schuldner legt diese Bescheinigung bei der Bank vor, die den Betrag freigibt. Der Schuldner möchte so viel freigegeben haben, wie er bei einer Lohnpfändung ausbezahlt bekäme. Was ist zu tun?*

Folie Nr. 16

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## IV. Leistungspflicht des Kreditinstituts, Bescheinigung

- Leistungspflicht für Beträge (§ 850 k Abs. 5 ZPO n.F.) im Rahmen des vertraglich Vereinbarten besteht nach § 850 k ZPO
  - Abs. 1 und 3 ohne weiteres;
  - Abs. 2 bei tragfähiger Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 S. 2 ZPO n.F., Haftungsprivilegierung zugunsten Kreditinstitute;
  - Abs. 4 bei Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts;
  - Abs. 6 S. 2 bei Bescheid des Sozialleistungsträgers oder Bescheinigung der Kindergeldkasse bei Sollstand des Kontos.

Folie Nr. 17

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## V. Auf- und Verrechnung auf dem P-Konto

- Zulässig: Auf- und Verrechnung mit Kontoführungsgebühren = Haben + Soll (§ 850 k Abs. 6 S. 1 und 3 ZPO n.F.);
- Verboten: Im Rahmen des Kontokorrents (d.h. auch im Soll) für den Zeitraum von *14 Tagen seit Gutschrift*, wenn Gutschrift aus Geldleistung nach dem SGB oder Kindergeld stammt (§ 850 k Abs. 6 S. 1 ZPO n.F.);
- Zulässig *innerhalb des genannten Zeitraums*: Auf- und Verrechnung mit
  - Aufwendungsersatzansprüchen aufgrund Ausführung von Kontoverfügungen des Berechtigten (§ 850 k Abs. 6 S. 1 ZPO n.F.)
  - (Kontoführungsgebühren).

Folie Nr. 18

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## VI. Vertragsrechtliche Grundlagen

- Einrichtung P-Konto aufgrund vertraglicher Vereinbarung (§ 850 k Abs. 7 S. 1 ZPO n.F.).
- Anspruch auf Umwandlung eines bestehenden Girokontos (§ 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO n.F.), auch bei vorliegender Pfändung möglich (§ 850 k Abs. 7 S. 3 ZPO n.F.).
- Verbindliche, gesetzliche Vorgabe: Ein P-Konto/Person (§ 850 k Abs. 8 S. 1 ZPO n.F.)

Folie Nr. 19

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## C. Einzelheiten zum P-Konto

- Absicherung durch Versicherung des Kunden und Schufa-Abfrage:
  - Kunde hat gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres P-Konto führt (§ 850 k Abs. 8 S. 2 ZPO n.F.).
  - Das Institut darf Schufa-Auskunft einholen u. Führung des P-Kontos mitteilen (§ 850 k Abs. 8 S. 2 und 3 ZPO n.F.).
- Bei Führung mehrerer P-Konten: Pfändender Gläubiger hat Wahlrecht ggü. Vollstreckungsgericht, welches Konto P-Konto sein soll (§ 850 k Abs. 9 S. 1 ZPO n.F.); nach Beschluss des Vollstreckungsgerichts entfällt für alle anderen Konten der Pfändungsschutz (§ 850 k Abs. 9 S. 5 ZPO n.F.)

Folie Nr. 20


Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

C. Einzelheiten zum P-Konto

Pfändungsschutz zum P-Konto

## VII. Sonstige Änderungen

- Umfang einer Pfändung des Guthabens auf einem Konto:
  - Guthaben am Tag der Zustellung des PfÜB, sowie Tagesguthaben an den folgenden Tagen (§ 833 a Abs. 1 ZPO n.F.)
  - Auf Antrag Aufhebung einer Pfändung oder Anordnung der Unpfändbarkeit des Guthabens für 12 Monate (§ 833 a Abs. 2 ZPO n.F.) [anstatt § 765 a ZPO]
- Verlängerung der Auszahlungssperrfrist auf vier Wochen (§ 835 Abs. 3 S. 2 ZPO n.F.)
- Umfang der Drittschuldnererklärung erweitert: Auskunft über
  - Aufhebung einer Pfändung oder Anordnung der Unpfändbarkeit (§ 840 Abs. 1 Nr. 4 ZPO n.F.) und
  - Führung des gepfändeten Kontos als P-Konto (§ 840 Abs. 1 Nr. 5 ZPO n.F.)

  
JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ


Folie Nr. 21 Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

C. Einzelheiten zum P-Konto

Pfändungsschutz zum P-Konto

## VIII. Zeitliche Geltung:

30.06.2010	01.07.2010	31.12.2011	01.01.2012
Herkömmlicher Pfändungsschutz	Zweigleisiger Kontopfändungsschutz: Vorrangig ist der Pfändungsschutz über das P-Konto, § 850 k ZPO n.F. Daneben besteht der herkömmliche, teilweise novellierter Kontopfändungsschutz nach den Vorschriften der §§ 833 a, 835 Abs. 3 S. 2, 850 l ZPO n.F. weiter.		Kontopfändungsschutz nur über das P-Konto Die Vorschrift des § 833 a Abs. 2 ZPO n.F. wird § 850 l ZPO (2012). Der besondere Verrechnungsschutz für Sozialleistungen etc. nach § 850 k Abs. 6 ZPO n.F. ersetzt die Vorschriften der §§ 55 SGB I, 76 a EStG, die außer Kraft treten.

  
JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

Folie Nr. 22 Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## IX. P-Konto im Insolvenzverfahren:

Anwendung im Insolvenzverfahren über § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO n.F. in Verbindung mit

- § 850k Abs. 1 und 2 ZPO n.F.: Massezugehörigkeit  
Volle Verfügungsbefugnis des Schuldners in Bezug auf Grundfreibetrag und aufgestockten Sockelbetrag
- Für Entscheidungen nach § 850k Abs. 4 ZPO n.F. (Festsetzung des individuellen Freibetrages) ist nach § 36 Abs. 4 InsO das Insolvenzgericht zuständig.
- Bestimmungsrecht bei mehreren P-Konten des Schuldners nach § 850k Abs. 9 ZPO n.F. kommt Insolvenzverwalter/Treuhänder zu, Insolvenzgericht für die Feststellung zuständig

Folie Nr. 23

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

- § 850k Abs. 7 Satz 2 und 3 ZPO n.F.: Umwandlung  
Schuldner kann jederzeit Umwandlung verlangen, d.h.
  - auch nach Insolvenzantrag
  - im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren und
  - nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO n.F.: Folgen
  - Eröffnungsverfahren: Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Anordnung von Maßnahmen nach § 21 InsO
  - Eröffnetes Verfahren: Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eröffnung
  - Kreditinstitut muss Rechnungsabschluss bezogen auf Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung etc. machen.

Folie Nr. 24

Dr. Carsten Homann  
Schuldnerfachberatungszentrum

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## C. Einzelheiten zum P-Konto

## X. P-Konto in der Wohlverhaltensperiode

- Während der Wohlverhaltensperiode keine Besonderheiten beim P-Konto, da Schuldner volle Verfügungsbefugnis hat.
- Bei Pfändung des P-Kontos ist Schuldner im Rahmen der pfändungsgeschützten Beträge nach § 850k Abs. 1 und 2 ZPO n.F. Verfügungsbefugt.

## D. Einzelheiten zum Pfändungsschutz für Einkünfte Selbstständiger

Pfändungsschutz besteht zukünftig unabhängig von der Art der Einkünfte

- Erweiterung der Schutzmöglichkeit für Einkommen selbstständig Tätiger, aber kein Gleichlauf mit Arbeitseinkommen, da nicht automatisch
- Pfändungsschutz bei nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind (§ 850 i ZPO n.F.)
  - Schutz erfolgt nur auf Antrag
  - Höhe des freizugebenden Betrages obliegt freier Schätzung des Gerichts anhand Pfändungsschutz für Einkommen
- Vierwöchige Sperrfrist nach Zustellung des PfÜB für Auszahlung/Hinterlegung durch Drittschuldner (§ 835 Abs. 4 ZPO n.F.), die Schutzantrag ermöglicht
- Pfändungsschutz bei Überweisung auf P-Konto (§ 850 k ZPO n.F.)

## Beispielsfälle

Beispiel 5:

*Das Guthaben des Bankkontos eines selbstständig  
tätigen Unternehmers wird gepfändet; das Guthaben in  
Höhe von 1.000 EUR rührt aus der Gutschrift für eine  
Vergütung für eine Dienstleistung des Unternehmers.  
Rechtslage?*